

I.

139 C 731/25



**Amtsgericht Köln**  
**IM NAMEN DES VOLKES**  
**Urteil**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

Beklagte,

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

hat das Amtsgericht Köln

im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung am  
13.03.2026

durch den Richter am Amtsgericht Dr. Peters

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Ohne Tatbestand (gemäß § 313a Abs. 1 ZPO).

#### **Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage ist unbegründet.

I.

Der Klägerin hat gegen den Beklagten keinen Anspruch auf Rückforderung einer überhöhten Honorarforderung in Höhe von 293,19 EUR aus dem infolge des Verkehrsunfallereignisses vom [REDACTED] des Fahrzeugs der Frau [REDACTED] [REDACTED] (nachfolgend auch: „Geschädigte“) eingeholten Sachverständigengutachten des Beklagten und der hieraus ergangenen Rechnung vom 26.04.2024. Ein solcher Anspruch folgt weder aus §§ 812, 398 Satz 1 BGB in Verbindung mit der Abtretungsvereinbarung vom 18.05.2024 (Anlage [REDACTED] 3) noch aus eigenem Recht.

1.

Eine wirksame Abtretung etwaiger Überhöhung der streitgegenständlichen Honorarforderungen des Beklagten gemäß Rechnung vom 26.04.2024 seitens der Geschädigten an die Klägerin liegt nicht vor.

Gemäß § 398 Satz 1 BGB kann eine Forderung von dem Gläubiger durch Vertrag mit einem anderen auf diesen übertragen werden (Abtretung). Die abzutretende Forderung muss, wie jeder Gegenstand einer Verfügung, bestimmt oder zumindest bestimmbar sein (BGHZ 7, 365 = NJW 1953, 21; BGH NJW 1974, 1130; BGH NJW 1995, 1668; BGH NJW 2000, 276). Dieses Erfordernis bezieht sich auf den Zeitpunkt, in dem die Forderung übergehen soll, also auf den Zeitpunkt des Abtretungsvertrages

oder des späteren Entstehens der Forderung. Das Erfordernis betrifft Gegenstand und Umfang der Forderung, das heißt Person des Schuldners, Gegenstand und Umfang der Leistung, bei Verwechslungsgefahr auch weiter den Rechtsgrund der Forderung (vgl. OLG Düsseldorf, WM 1995, 1112; OLG München, NZV2001, 173; Kieninger, in: Münchener Kommentar zum BGB, 9. Auflage, 2022, § 398 BGB Randnr. 66 m. w. M). Die Forderung muss aber nicht umfassend, sondern nur insoweit beschrieben werden, als es zu ihrer Identifikation erforderlich und ausreichend ist. Zur Bestimmung der Forderung ist das Verfügungsgeschäft auszulegen, die allgemeinen Auslegungsgrundsätze sind maßgeblich. Sie können auch bei Ungenauigkeiten oder Unklarheiten hinsichtlich der Person des Schuldners oder des Umfangs der Forderung helfen (vgl. Kieninger, a. a. O.).

Kann unter mehreren in Betracht kommenden Forderungen die abgetretene aber nicht individualisiert werden, so ist keine Abtretung zustande gekommen, auch wenn der Zedent aus dem Grundgeschäft hierzu verpflichtet und gegebenenfalls schadensersatzpflichtig ist (vgl. Grüneberg in: Derselbige, BGB, § 398 BGB, Randnr. 14). Dies ist vorliegend der Fall. Denn die von der Klägerin vorformulierte Abtretungserklärung der Geschädigten ist hinsichtlich der abzutretenden Forderung in sich widersprüchlich und unbestimmt, mithin unwirksam. Aus der Abtretungserklärung wird nicht hinreichend deutlich, welche etwaigen Ansprüche der Geschädigten gegenüber dem Beklagten von der Abtretung überhaupt umfasst sein sollen. Dies kann auch nicht im Wege der Auslegung beseitigt werden.

Das Gericht nimmt Bezug auf die überzeugenden Ausführungen des Amtsgerichts Kulmbach im Urteil vom 19.09.2025 zum Aktenzeichen 70 C 359/24. Die dortigen Ausführungen sind auf den hiesigen Fall übertragbar.

Die von der Geschädigten unterzeichnete Abtretungserklärung lautet dahingehend, dass *„etwaige (das Sachverständigenrisiko betreffende) Ersatzansprüche gegenüber dem Sachverständigenbüro [...] [hier der Beklagte] hinsichtlich einer im Sinne des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB nicht erforderlichen Überhöhung der Sachverständigenrechnung vom 26.04.2024 [...]“* von der Geschädigten an die Klägerin abgetreten werden.

Auch nach dem hiesigen Wortlaut sollen somit Ersatzansprüche abgetreten werden, die einerseits sowohl erforderlich nach der Rechtsprechung zum sog. Werkstatttrisiko,

mithin gern. § 249 Abs. 2 S. 1 BGB sind, andererseits aber gleichzeitig auch nicht erforderlich im Sinne des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB sind. Dies schließt sich gegenseitig aus, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Abtretung sich auf eine etwaige Forderung der Geschädigten als Zedentin gegenüber dem Sachverständigenbüro bezieht, ohne dass es insoweit auf die Perspektive des Schädigers respektive der Kfz-Haftpflichtversicherung als Zessionarin des Schädigers ankäme.

*„Aus der Formulierung wird nicht deutlich, welche Ansprüche tatsächlich erfasst sein sollen. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass der Geschädigte unabhängig von der sog. subjektiven Schadensbetrachtung tatsächlich Ansprüche gegenüber dem Reparaturbetrieb [hier Sachverständigen] haben könnte, die auf einer nicht erforderlichen Überhöhung i. S. d. § 249 Abs. 2 S. 1 BGB beruhen. Ein etwaiger Kondiktionsanspruch, der dem Geschädigten nach der Maßgabe der §§ 812 ff. BGB gegenüber der Beklagten aus dem Werkvertrag über die Reparatur [hier Gutachtenerstellung hinsichtlich] des Fahrzeugs i. S. d. §§ 631 ff. BGB nach Bezahlung der Rechnung zukommen könnte, wenn die in der Rechnung geltend gemachten Positionen tatsächlich überhöht aber aufgrund des sog. Werkstattrisikos [Sachverständigenrisikos] im Verhältnis zwischen Geschädigten und Schädiger respektive dessen Haftpflichtversicherer - hier der Klägerin - erforderlich i. S. d. § 249 Abs. 2 S. 1 BGB waren, wird mit (Schadens-)Ersatzansprüchen, die hinsichtlich § 249 Abs. 2 S. 1 BGB gerade nicht erforderlich sein sollen, vermengt.“*

Das Gericht macht sich die Ausführungen des Amtsgericht Kulmbach im Urteil vom 19.09.2025 zum Aktenzeichen 70 C 359/24 zu eigen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die weiteren überzeugenden Ausführungen in der Entscheidung Bezug genommen.

Die Vermengung sich hinsichtlich der Erforderlichkeit widersprechender Ansprüche macht die unter dem 18.0.2024 (Anlage ■■■ 3, Bl. 49 GA) dokumentierte Abtretungserklärung unbestimmt. Auch aus der Sicht eines objektiven Dritten unter Berücksichtigung der Verkehrssitte im Sinne der §§ 133, 157 BGB lässt sich der

Formulierung der Abtretungserklärung nicht hinreichend bestimmt entnehmen, welche etwaigen Ansprüche der Geschädigten gegenüber dem Sachverständigenbüro auf die Klägerin übergehen sollten.

2.

Ansprüche aus eigenem Recht stehen der Klägerin ebenfalls nicht zu. Ohne Erfolg beruft sich die Klägerin darauf, der Werkvertrag zwischen der Geschädigten und dem Beklagten stelle einen Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter dar. Gegensprechendes ergibt sich ausdrücklich bereits aus der Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 16.01.2024 (BGH, Urteil vom 16. Januar 2024 – VI ZR 253/22 –, Rn. 24; juris). Die Annahme eines solchen Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter (nämlich der Klägerin) widerspricht dem Gesamtkonzept der BGH-Rechtsprechung zum Werkstattbzw. Sachverständigenrisiko, da der Anspruch der Versicherung auf Abtretung von Ansprüchen des Geschädigten gegen den Sachverständigen dann gar nicht erforderlich wäre, wenn die Haftpflichtversicherung ohnehin aus eigenem Recht vorgehen könnte.

II.

Die Nebenforderung teilt das Schicksal der Hauptforderung.

III.

Die prozessualen Nebenforderungen folgen aus §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 713 ZPO.

IV.

Der Streitwert wird auf 293,16 EUR festgesetzt.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

A) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 1.000,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Str. 101, 50939 Köln, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen

das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils gegenüber dem Landgericht Köln zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Köln durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Köln statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 300,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Köln, Luxemburger Straße 101, 50939 Köln, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs

mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird  
hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Dr. Peters